

Steuerberater Frank Niebuhr
(Wolfgang Sievert Steuerberatungsgesellschaft mbH)

Aktuelles aus dem Steuerrecht

Beteiligung eines Einzelunternehmers an einer Kapitalgesellschaft als notwendiges Betriebsvermögen

Ist ein Einzelgewerbetreibender an einer Kapitalgesellschaft beteiligt und dient die Beteiligung dazu, den Absatz von Dienstleistungen des Einzelgewerbetreibenden zu fördern, gehört die Beteiligung zu seinem notwendigen Betriebsvermögen. Erforderlich ist eine dauerhafte und

intensive Geschäftsbeziehung zwischen Einzelunternehmen und Beteiligungsgesellschaft. Eine ausgeschüttete Dividende führt dann nicht zu Einkünften aus Kapitalvermögen, sondern ist den Einkünften aus Gewerbebetrieb des Einzelunternehmers zuzurechnen.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Bedeutung der Beteiligung aus Sicht des Einzelunternehmens (nicht der Kapitalgesellschaft) zu beurteilen ist. Daher ist unerheblich, ob die Kapitalgesellschaft über einen eigenen, vom Einzelunternehmen unabhängigen Geschäfts-



Steuerberater Frank Niebuhr,
Wolfgang Sievert Steuerberatungsgesellschaft mbH

betrieb verfügt. Maßgeblich für die Bewertung der Bedeutung der Beteiligung ist nicht der Gewinn, sondern der aus der GmbH-Beteiligung resultierende Umsatz. ■

Bruttolistenpreisregelung bei Überlassung mehrerer Fahrzeuge

Der Bundesfinanzhof (BFH) bestätigte in einem Beschluss seine frühere Rechtsprechung zur Besteuerung des geldwerten Vorteils bei Überlassung mehrerer Fahrzeuge an einen Arbeitnehmer.

Im entschiedenen Fall stellte der Arbeitgeber dem Kläger mehrere Fahrzeuge zur privaten Nutzung zur Verfügung. Deren Überlassung an Dritte war arbeitsvertraglich ausgeschlossen und erfolgte auch nicht. Der Kläger ging davon aus, dass in diesem Fall die Ein-Prozent-Regelung nur für ein Fahrzeug gilt. Dabei kann man unterstellen, dass eine Nutzung ohne Einbindung Dritter denklogisch immer nur ein Fahrzeug betreffen kann. Nach Meinung des BFH ist aber bei Überlassung mehrerer Fahrzeuge zur privaten Nutzung der geldwerte Vorteil für jedes Fahrzeug nach der Ein-Prozent-Regelung zu berechnen. ■

Auch wenn es denkbare Ausnahmen ist, mit mehreren Fahrzeugen gleichzeitig zu fahren, bietet die Überlassung zweier Fahrzeuge einen doppelten Nutzungsvorteil. Die Möglichkeit, die Fahrzeuge auch einem Dritten zu überlassen, ist zwar eine weitere private Nutzungsmöglichkeit neben der Selbstnutzung durch den Arbeitnehmer, aber keine Voraussetzung für die Erfassung des Nutzungsvorteils nach der Ein-Prozent-Regelung.

Hinweis: Nach der bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung kann bei mehreren überlassenen Fahrzeugen ein Prozent des Listenpreises „des überwiegend genutzten Kraftfahrzeugs zugrunde gelegt werden, wenn die Nutzung der Fahrzeuge durch andere zur Privatsphäre des Arbeitnehmers gehörende Personen so gut wie ausgeschlossen ist“. ■

Anforderungen an den Nachweis für innergemeinschaftliche Lieferungen

Der Unternehmer muss bei umsatzsteuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen mit Belegen nachweisen, dass er oder der Abnehmer den Liefergegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet hat. Die Belegnachweispflicht kann nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs nicht durch Zeugenbeweis ersetzt werden.

Belegnachweise sind in Versendungsfällen insbesondere der Frachtbrief, die Bescheinigung des beauftragten Spediteurs oder die Versandbestätigung des Lieferers. Auch der CMR-Frachtbrief wird als Belegnachweis anerkannt. In Beförderungsfällen ist eine formal richtige Bestätigung des Abnehmers (Gelangensbestätigung) erforderlich. ■

Anscheinsbeweis bei privater Pkw-Nutzung

In einem vom Niedersächsischen Finanzgericht entschiedenen Fall behauptete ein Steuerpflichtiger, er habe den betrieblichen Pkw nicht für Privatfahrten genutzt. Sie seien ausschließlich mit einem zum Privatvermögen gehörenden Fahrzeug erfolgt. Da aber dieses Fahrzeug auch von der Ehefrau genutzt wurde, bezweifelten die Richter, dass das Privatfahrzeug dem Steuerpflichtigen zur uneingeschränkten privaten Nutzung ständig zur Verfügung stand. Die

aus der Lebenserfahrung abgeleitete Vermutung, dass ein betrieblicher Pkw auch zu privaten Zwecken genutzt wird, kann nur durch Beweismittel (zum Beispiel Fahrtenbuch) erschüttert werden. Da der Beweis des ersten Anscheins der Privatnutzung des betrieblichen Fahrzeugs durch Gegenbeweis weder entkräftet noch erschüttert wurde, muss der Steuerpflichtige die Versteuerung nach der Ein-Prozent-Regelung akzeptieren. ■

Grundbesitz: Gutachten ist nicht immer vorrangig

Die Erbin eines freistehenden Einfamilienhauses veräußerte das Objekt zeitnah nach dem Erbfall für 460 000 Euro. Mit der Erklärung zur Feststellung des Bedarfs werts legte sie ein Gutachten vor, wonach eine Gutachterin einen Verkehrswert von 220 000 Euro ermittelt hatte. Das zuständige Finanzamt stellte eigene Ermittlungen an und setzte den Wert mit 320 000 Euro bei der Erbschaftsteuerfestsetzung an. Die Erbin legte unter Hinweis auf das vorgelegte Gutachten Einspruch ein.

In seiner Einspruchsentscheidung erhöhte das Finanzamt den Grundbesitzwert auf den tatsächlich erzielten Veräußerungspreis von 460 000 Euro. Zu Recht, wie das Niedersächsische Finanzgericht bestätigte. Der Wertansatz sei nicht zu beanstanden. Der bei einer Veräußerung an einen fremden Dritten erzielte Kaufpreis für ein Wirtschaftsgut liefert vorliegend den sichersten Anhaltspunkt für den gemeinen Wert beziehungsweise den Verkehrswert. ■

Erste Tätigkeitsstätte nach dem Reisekostenrecht

Nicht selbstständig Beschäftigte können beruflich veranlassete Fahrtkosten grundsätzlich in Höhe ihres tatsächlichen Aufwands oder pauschal mit 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer als Werbungskosten abziehen. Für den Weg zwischen Wohnung und dem Arbeits- oder Dienstort („erste Tätigkeitsstätte“) besteht jedoch eine Ausnahme. Hier kann nur die Entfernungspauschale von 0,30 Euro

je Entfernungskilometer steuermindernd geltend gemacht werden. Seit 2014 bestimmt sich die erste Tätigkeitsstätte anhand der arbeitsvertraglichen oder dienstrechtlichen Zuordnung durch den Arbeitgeber. Zuvor kam es auf den qualitativen Schwerpunkt der Tätigkeit des Arbeitnehmers an.

Der Bundesfinanzhof hat in mehreren Urteilen klargestellt,

dass der qualitative Schwerpunkt der Tätigkeit keine Rolle mehr spielt. Eine erste Tätigkeitsstätte kann nach dem ab 2014 geltenden Rechtsverständnis schon vorliegen, wenn der Arbeitnehmer am Ort der ersten Tätigkeitsstätte zumindest in geringem Umfang Tätigkeiten zu erbringen hat. Das können etwa Schreibarbeiten oder auch Dienstantrittsbesprechungen sein. ■

Abfärbewirkung gewerblicher Beteiligungseinkünfte einer Personengesellschaft

Erzielt eine Personengesellschaft neben nicht gewerblichen Einkünften auch originär gewerbliche Einkünfte oder Einkünfte aus der Beteiligung an einer anderen gewerblichen Personengesellschaft, greift die sogenannte Abfärbewirkung. Das heißt, ihre gesamten Einkünfte gelten als solche aus Gewerbebetrieb.

In dem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall erzielte eine KG hauptsächlich Einkünfte aus Ver-

mietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen. Daneben erzielte sie aber auch geringfügige gewerbliche Einkünfte aus Beteiligungen an anderen Personengesellschaften. In dem Fall, in dem eine Personengesellschaft nur geringfügige originär gewerbliche Tätigkeiten ausführt, kommt es nicht zur Abfärbung. Die KG war der Ansicht, dass dies auch für geringfügige gewerbliche Beteiligungseinkünfte gelten müsse.

Dem widersprach der Bundesfinanzhof. Er entschied, dass gewerbliche Beteiligungseinkünfte unabhängig von ihrem Umfang immer zur Umqualifizierung nicht gewerblicher Einkünfte führen.

Um die Abfärbewirkung zu vermeiden, sollten die Beteiligungen und gewerbliche Tätigkeiten in einer Schwestergesellschaft gehalten beziehungsweise ausgeführt werden. ■

Gewinn- oder umsatzabhängige Veräußerungsgewinne entstehen erst bei Realisation des Veräußerungsentgelts

Veräußert eine Kapitalgesellschaft Anteile an einer anderen Kapitalgesellschaft, entsteht der Veräußerungsgewinn grundsätzlich im Zeitpunkt der Veräußerung. Dies gilt unabhängig davon, ob der vereinbarte Kaufpreis sofort fällig, in Raten zahlbar oder langfristig gestundet ist und wann der Verkaufserlös dem Veräußerer tatsächlich zufließt. Der Veräußerungsgewinn ist damit regelmäßig stichtagsbezogen auf den Veräußerungszeitpunkt zu ermitteln.

Bei gewinn- oder umsatzabhängigen Kaufpreisforderungen kann der Gewinn jedoch nicht auf den Veräußerungszeitpunkt ermittelt werden, da er von der zukünftigen Ertrags- beziehungsweise Umsatzentwicklung abhängig ist. In diesem Fall ist auf die Realisation des Veräußerungsentgelts abzustellen. Das heißt, der Veräußerungsgewinn entsteht Jahr für Jahr im Zeitpunkt des Zuflusses des entsprechenden Entgelts. Dieser Grundsatz gilt gleichermaßen im Einkommensteuerrecht. ■

